

An das
Bundesministerium für
Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
st1@bmimi.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.969.152

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.960.625

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesez geändert wird (23. FSG-Novelle); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 3, 4, 5, 6 und 7 (§ 4a Abs. 6 vierter, sechster und achter [neu] Satz und Abs. 6b sowie § 4b Abs. 4 Z 4 bis 6):

Es wird angeregt, im vorgeschlagenen § 4a Abs. 6b vorletzter Satz klarzustellen, dass die Untersagung der Durchführung von Fahrsicherheitstrainings von der Behörde „mit Bescheid“ auszusprechen ist.

Für den Umfang der vereinfachten Prüfung (vorgeschlagener § 4a Abs. 6 sechster Satz [neu]) sollten im Lichte des Bestimmtheitsgebotes Kriterien in den Gesetzestext aufgenommen werden und die Bestimmung sich nicht auf eine Delegation an die Verordnungsgebung (vorgeschlagener § 4b Abs. 4 Z 6) beschränken.

Dessen ungeachtet wirft der Rechtsrahmen betreffend die so bezeichnete Mehrphasenkommission (§ 4a Abs. 6 und 6a FSG) verfassungsrechtliche Fragen auf:

Beleihung mit Aufgaben „in Vollziehung der Gesetze“:

An die vom Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur bestellte Mehrphasenkommission, die nur zu einer Minderheit aus entsandten Ministerialvertretern (und selbst deren Entsendung ist nur „allenfalls“ vorgesehen), mehrheitlich aber aus Funktionsträgern privater Institutionen besteht, wurden folgende Befugnisse übertragen: eigene „Entscheidungen“, Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen der Führerscheinbehörde, verwaltungspolizeiliche Inspektionen und nun soll eine Prüfbefugnis hinsichtlich der noch bestehenden Eignung von Einrichtungen im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase hinzukommen (vorgeschlagener Abs. 6b). Selbst wenn alle diese Befugnisse als „schlichtes“ und nicht als typengebundenes (normatives) Verwaltungshandeln zu deuten wären, spricht die Art der an die Kommission übertragenen Befugnisse doch für eine besondere Nähe zur klassischen (typengebundenen) Hoheitsverwaltung. Dies spricht wiederum dafür, dass die in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entwickelten Beleihungsschranken hier vollumfänglich zum Tragen kommen (vgl. insbesondere VfSlg. 14.473/1996), sodass gegenüber der Mehrphasenkommission im Sinne des Abs. 6 hinreichende ministerielle Ingerenzbefugnisse (Weisungsrecht) vorzusehen wären. Sofern die Mehrphasenkommission ihre Aufgaben hingegen weisungsfrei wahrnehmen soll (wohl als „Organ zur sachverständigen Prüfung“ im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Z 1 B-VG), wäre ein angemessenes Aufsichtsrecht des

Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur im Sinne des Art. 20 Abs. 2 letzter Satz B-VG vorzusehen.

An die [ho. Stellungnahme zu 86/ME XXV. GP \(16. FSG-Novelle\)](#), als § 4a Abs. 6a eingefügt wurde, wird diesbezüglich erinnert.

Vereinbarkeit mit dem System der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit?

Sofern manche Erledigungen der Mehrphasenkommission als Bescheide zu deuten sind (vgl. Müller, Rechtsschutz gegen schlichte Hoheitsakte, JRP 2018, 76 [80]), wäre die nachgeordnete Zuständigkeit der Führerscheinbehörde als administrativer Instanzenzug zu deuten. Die Qualifikation der gesetzlich so bezeichneten „Feststellungen“ und „Entscheidungen“ der Mehrphasenkommission als Bescheide liegt nahe. In diesem Sinne wird durch § 4a Abs. 6 FSG von der Mehrphasenkommission ein Instanzenzug als belangter (bescheiderlassender) Behörde hin zur Führerscheinbehörde geschaffen (Devolutiveffekt). Dies kommt auch in den Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 129/2002 zum Ausdruck (IA 707/A XXI. GP, 9):

„Bei dieser Übertragung von Aufgaben ist es aber auch erforderlich, zwecks Sicherung des Rechtsschutzes einen ‚Instanzenzug‘ an die Behörde zu ermöglichen. Entscheidet die Kommission abweisend oder nicht innerhalb von sechs Monaten, unterliegt diese Entscheidung dann der Überprüfung (Entscheidung) der Behörde.“

Solche administrativen Instanzenzüge sind nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle, BGBl. I Nr. 51/2012, seit dem 1. Jänner 2014 außerhalb der Gemeindeselbstverwaltung (vgl. Art. 118 Abs. 4 B-VG) allerdings verfassungsrechtlich nicht mehr zulässig; vielmehr steht von Verfassung wegen sofort die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen. Ebenfalls verbietet sich außerhalb der Gemeindeselbstverwaltung ein inneradministrativer Rechtsbehelf gegen die Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde, wie ihn aber § 4a Abs. 6 achter Satz (neu) FSG offenbar bereitstellt („entscheidet die Kommission nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einbringen des Ansuchens, so kann der Betreffende von der Behörde eine Entscheidung über sein Ansuchen verlangen“).

Vereinbarkeit mit staatsorganisatorischen Vorgaben (mittelbare Bundesverwaltung)?

Das „Kraftfahrwesen“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ist gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG im Bereich der Länder in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen: Für die Übertragung von Vollziehungsaufgaben in den genannten Angelegenheiten an eine Bundesbehörde unterhalb der Ministerialebene ohne Weisungsbefugnis des Landeshauptmannes wäre gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG die Zustimmung der Länder erforderlich (gewesen) (Raschauer,

Art. 102 B-VG, in Korinek/Holoubek et al. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [15. Lfg. 2019] Rz. 70). Strittig ist in der Lehre, ob das Zustimmungserfordernis gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG auch dann gilt, wenn zentrale Bundesbehörden (und nicht Bundesbehörden mit Sitz in den Ländern) wie die Mehrphasenkommission errichtet bzw. mit Vollzugsaufgaben betraut werden (vgl. etwa *Jabloner*, Bundesminister und mittelbare Bundesverwaltung, in FS Walter [1991] 293 [308 f] mwN; *Raschauer*, Art. 102 B-VG Rz. 17 f); in der Staatspraxis wird dies aber bejaht. Vgl. in diesem Zusammenhang die kritische Bemerkung zur Mehrphasenkommission von *Kaltenegger*, Zweite Ausbildungsphase – Mitwirkende und deren Aufgaben, ZVR 2003, 300 (FN 17). Sofern die Mehrphasenkommission *de lege ferenda* hingegen Weisungen des Landeshauptmannes unterstellt werden soll, wäre ebenso eine Zustimmung der Länder einzuholen (auf der Grundlage des Art. 102 Abs. 1 zweiter Satz B-VG).

Anregung:

Die vorgesehene Novelle sollte daher zum Anlass genommen werden, die Zuständigkeiten für die genannten Angelegenheiten der zweiten Ausbildungsphase unter Beachtung des dargelegten verfassungsrechtlichen Rahmens einer Neuregelung zu unterziehen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#),⁵ betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). Für die Umsetzung dieser Empfehlung im FSG wird auf die in der [ho. Stellungnahme zum Ministerialentwurf 62/ME XXVIII. GP](#) vom 24. November 2025 unterbreiteten Vorschläge verwiesen. Wie der Textgegenüberstellung zu entnehmen ist, scheinen auch im do. Bundesministerium dahingehende Bestrebungen zu bestehen, auch wenn sie sich nicht in Novellierungsanordnungen niederschlagen.

Nach Bezeichnungen bzw. Abkürzungen von Gliederungseinheiten („§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“) sollte im Sinne von Punkt III.2.1.3 der Layout-Richtlinien jeweils ein geschütztes Leerzeichen zum Einsatz kommen, um ungewollte automatische Zeilenumbrüche an der Position des Leerzeichens zu vermeiden (vgl. insbesondere § 43 Abs. 35 [Z 41 des Entwurfs]).

Zum Einleitungssatz:

Bei der Angabe der letzten Änderung des FSG ist auf den parallelen [Ministerialentwurf 62/ME XXVIII. GP](#) Bedacht zu nehmen. Dieses Vorhaben wäre mit einem Platzhalter anzugeben:

Das Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. yyy/202y, wird wie folgt geändert:

Sofern jedoch das gegenständliche Vorhaben zuerst in einen kundzumachenden Gesetzesbeschluss mündet, wäre zusätzlich zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2023 (der letzten Novellierung des FSG) die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, anzuführen, weil diese zuletzt gemäß § 15 BMG zur materiellen Derogation überholter Ministerialbezeichnungen führte:

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Das Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2023 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3 vierter Satz):

Die ersetzende Wortfolge wäre am Ende um einen Beistrich zu ergänzen (Abgrenzung eines Relativsatzes).

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3 letzter Satz):

Die Präposition „In“ am Beginn der Novellierungsanordnung sollte ersatzlos entfallen. Ferner könnte es der Einfachheit halber „*letzter Satz*“ lauten.

Zu Z 6 (§ 4a Abs. 6b):

Unbeschadet der obigen inhaltlichen Bemerkungen ist in legistischer Hinsicht festzuhalten, dass es im ersten Satz einfach nur „in ~~§ 4a~~ Abs. 6 genannten Kommission“ lauten sollte (Binnenzitierung, vgl. LRL 134; vgl. auch die Textierung des § 4a Abs. 6a). Im zweiten Satz sollte der Beistrich nach dem Wort „wiederhergestellt“ entfallen. Lange Beifügungen sollten vermieden und stattdessen Relativsätze gewählt werden (vgl. LRL 22).

Zu Z 7 (§ 4b Abs. 4 Z 4 bis 6):

Das erste Wort der vorgeschlagenen Z 6 sollte – entsprechend der Binnensystematik des Abs. 4 – klein geschrieben werden.

Zu Z 11 (§ 11 Abs. 6 letzter Satz):

Die Doppelkonjunktion „und/oder“ sollte vermieden werden (vgl. LRL 26). Da im vorliegenden Fall offenkundig ein „aufzählendes ‚oder‘“ gemeint ist (LRL 25), sollte es stattdessen einfach nur „oder“ heißen.

Zu Z 13 (§ 16a Abs. 1 Z 1):

Der Ausdruck „emailadresse“ findet sich mit dieser Schreibweise, soweit ersichtlich, in keiner geltenden Rechtsvorschrift des Bundes. Es wird zu folgender Schreibweise angeregt: „E-Mail-Adresse“ (vgl. statt vieler § 11 Abs. 7 BStMG, § 4a Abs. 3 und § 4b Abs. 1 Z 11

E-GovG, § 4 Z 3 der Ladepunkt-Daten-Verordnung, § 134 Z 1b StPO oder § 20 Z 1 lit. a ZFBO 2024; vgl. zur Schreibweise „Emailadresse“ zB § 23c Abs. 1 Z 2 GGBV).

Zu Z 17 (§ 16a Abs. 1 Z 13):

Es sollte präziser lauten (der anzufügende „Satz“ wäre außerdem mit der E-Rechts-Formatvorlage „58_Schlussstil_e1_Ziffer“ zu versehen, nicht aber als Absatzschlussstil zu formatieren):

17. § 16a Abs. 1 Z 13 wird folgender Schlussstil angefügt:

„die Daten gemäß den lit. a bis f sind aus der Fahrschuldatenbank zu übermitteln;“

Zu Z 18 (§ 16b Abs. 2 Z 4):

Die ersetzungsgegenständliche Binnenverweisung ist keine „Wortfolge“, sondern sollte eher als „Ausdruck“ bezeichnet werden:

18. In § 16b Abs. 2 Z 4 wird der Ausdruck „a bis g“ durch den Ausdruck „a bis e“ ersetzt.

Zu Z 20 (§ 16b Abs. 3 Z 3a und 3b):

Bei der Novellierungsanordnung „wird eingefügt“ ist stets zu präzisieren, wo die Einfügung stattzufinden hat. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

20. In § 16b Abs. 3 erhält die bisherige Z 3a die Ziffernbezeichnung „3b.“ und wird nach der Z 3 folgende Z 3a eingefügt:

Zu Z 21 (§ 16b Abs. 4a letzter Satz):

Es wird eine Neuerlassung des gesamten Abs. 4a angeregt: Damit könnte zum einen die seit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, überholte Ministerialbezeichnung („Verkehr, Innovation und Technologie“) angepasst werden. Zum anderen sollte anstatt vom „Bundesministerium“ mit Blick auf dessen Stellung als bloßer Hilfs- und Geschäftsbesorgungsapparat (vgl. Art. 77 Abs. 1 B-VG) besser vom „Bundesminister“ die Rede sein (vgl. LRL 36). Im anzufügenden Satz hätte es dann „darf er“ zu lauten (bezogen auf den Bundesminister).

Zu Z 22 (§ 17 Abs. 2 Z 1):

Folgende Umformulierung der Novellierungsanordnung wird zur Erwägung gestellt:

22. § 17 Abs. 2 Z 1 wird folgende Wortfolge angefügt:

Zu Z 23 (§ 17 Abs. 2 Z 3):

Es ist nicht notwendig, im einzufügenden Ausdruck die Gliederungsebene der verwiesenen Bestimmung „§ 16a Abs. 1“ ein weiteres Mal anzuführen:

23. In § 17 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „§ 16a Abs. 1 Z 4 lit. c bis e und § 16a Abs. 1 Z 5 lit. a bis e“ durch den Ausdruck „§ 16a Abs. 1 Z 4 lit. c bis e, Z 5 lit. a bis e und Z 8 lit. d“ ersetzt.

Zu Z 26 (§ 19 Abs. 2 erster Satz):

Anstatt von einer „Wortfolge“ sollte auch hier jeweils von einem „Ausdruck“ die Rede sein.

Zu Z 28 und 29 (§ 20 Abs. 5):

Angesichts des Änderungsumfangs im Verhältnis zum bestehenden Normtext, sollte die der Einfachheit halber die Neuerlassung des Abs. 5 angeordnet werden (vgl. LRL 122) und sollten auf diese Weise die Novellierungsanordnungen Z 28 und 29 zusammengezogen werden:

28. § 20 Abs. 5 lautet:

Vor dem Nebensatz „von der noch fünf Jahre oder mehr übrig sind,“ ist ein Beistrich einzufügen.

Zu Z 31 (§ 23 Abs. 3c):

Da bei Einfügungen auch der Ort der Einfügung im Normtext anzugeben ist, sollte es lauten:

30. Nach § 23 Abs. 3b wird folgender Abs. 3c eingefügt:

Alternative:

30. In § 23 wird nach Abs. 3b folgender Abs. 3c eingefügt:

Zu Z 38 (§ 37 Abs. 4):

Die vorgeschlagene Änderung erscheint insofern unsystematisch, als im Einleitungsteil des Abs. 4 nach wie vor das Lenken eines Kraftfahrzeuges als Tathandlung festgelegt würde, was bei einer Übertretung entgegen dem vorgeschlagenen § 11 Abs. 6 letzter Satz gerade nicht vorliegt. Folgende Alternative wird zur Erwägung gestellt:

37. § 37 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist

1. für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl

a) die Lenkberechtigung entzogen wurde oder

b) gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde,
oder

2. für das Anbieten, Organisieren oder Durchführen unerlaubter technischer Unterstützung für
Kandidaten für die theoretische Fahrprüfung entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 6 letzter Satz

zu verhängen.“

Zu Z 39 (§ 37 Abs. 5):

An dieser Stelle befindet sich das Erstzitat des VStG, welches entsprechend den LRL 131 ff aufzuschlüsseln wäre. Auf das VStG sollte dabei entsprechend § 42 nur dynamisch verwiesen werden: Zwar befindet sich der im vorgeschlagenen § 37 Abs. 5 verwiesene § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in der angegebenen Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, nicht jedoch der ebenfalls verwiesene § 50 VStG oder der in § 37 Abs. 7 verwiesene § 37a VStG. Es sollte lauten:

38. In § 37 Abs. 5 wird der Ausdruck „der §§ 21 Abs. 2 und 50 VStG, BGBl. Nr. 52/1991“ durch den Ausdruck „des § 45 Abs. 1 letzter Satz und des § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991“ ersetzt.

Zu Z 41 (§ 43 Abs. 35):

Die Absatzbezeichnung „(35)“ wurde bereits im [Ministerialentwurf 62/ME XXVIII. GP](#) (Art. 3 Z 2) vergeben; auf eine abgestimmte und der Chronologie entsprechende Vorgangsweise wäre zu achten.

Der Absatztext wäre mit der E-Rechts-Formatvorlage „51_Abs“ zu formatieren.

IV. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Die Beschreibung der drei Maßnahmen auf S 3 sollte stilistisch vereinheitlicht werden (Großschreibung des ersten Wortes und Punkt am Ende des Satzes). Bei der Beschreibung von Maßnahme 2 sollte nach dem Wort „Fällen“ ein Beistrich eingefügt werden.

Auf S. 7 sollte unter Punkt 1. nach dem Wort „auftreten“ ein Beistrich eingefügt werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Ordnungszahl „I.“ in der Überschrift ist überflüssig und sollte entfallen. Dafür sollte dem Fließtext die linksbündige Erläuterungen-Überschrift **„Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:“** vorangestellt werden.

Das Erstzitat „StVO 1960“ sollte den LRL 131 ff entsprechend aufgeschlüsselt werden.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))⁶. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Daher wäre am Ende des Allgemeinen Teils folgender Abschnitt einzupassen:

„Kompetenzgrundlage:

Die Regelungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Kraftfahrwesen“).“

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Ordnungszahl „II.“ in der Überschrift ist überflüssig und sollte entfallen.

Nach Bezeichnungen bzw. Abkürzungen von Gliederungseinheiten („§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“) sollte im Sinne von Punkt III.2.1.3 der Layout-Richtlinien jeweils ein geschütztes Leerzeichen zum Einsatz kommen, um ungewollte Zeilenumbrüche zu vermeiden. Das Gleiche gilt für die Leerzeichen nach Ordnungszahlen (zB „19. FSG-Novelle“).

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3 vierter Satz):

Das Erstzitat des „KFG“ (gemeint KFG 1967) wäre entsprechend den LRL 131 ff aufzuschlüsseln. Am Ende sollte es besser „Lenkberechtigungsklasse“ heißen (mit Fugen-S wie im Normtext).

⁶ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3 achter Satz):

Im fünften Satz sollte es vollständig „auch auf Vorgaben des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes, BGBI. I Nr. 70/1999, zurückzuführen, ...“ heißen (Änderungen hervorgehoben).

Zu Z 3, 4 und 7 (§ 4a Abs. 6 vierter und sechster Satz, § 4b Abs. 4):

Das Erstzitat der FSG-DV sollte im Sinne der LRL 131 ff angeführt werden („§ 13b Abs. 6 der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV, BGBI. II Nr. 320/1997“).

Zu Z 8 (§ 4c Abs. 2) und zu Z 10, 11 und 38 (§ 11 Abs. 6 dritter und vierter Satz sowie § 37 Abs. 4):

Zwecks Rechtsklarheit sollte jeweils die BGBl.-Nummer der 18. FSG-Novelle („ , BGBl. I Nr. 15/2017,“) und der 19. FSG-Novelle („ , BGBl. I Nr. 76/2019,) angeführt werden.

Zu Z 13 (§ 16a Abs. 1 Z 1 lit. o):

Zur Schreibweise „emailadresse“ vgl. die obige Bemerkung.

Zu Z 15 und 23 (§ 16a Abs. 1 Z 8 und § 17 Abs. 2 Z 3):

In der Wortfolge „Zum Einen“ wäre das zweite Wort klein zu schreiben.⁷

Zu Z 16 und 21 (§ 16a Abs. 1 Z 11 lit. j und § 16b Abs. 4a):

In der Überschrift sollte es im Klammerausdruck präziser „(§ 16a Abs. 1 Z 11 lit. j)“ heißen.

Zu Z 18 und 20 (§ 16b Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 Z 3a):

In der Überschrift wäre im Klammerausdruck der Vollständigkeit halber am Ende der Ausdruck „und 3b“ zu ergänzen.

⁷ https://www.duden.de/rechtschreibung/zum_einen_zum_anderen (9.12.2025) und § 58 Abs. 5 des Amtlichen Regelwerks der deutsche Rechtschreibung, 2024.

Auch hinsichtlich der 34. StVO-Novelle sollte im Text die BGBl.-Nummer angeführt werden („ , BGBl. I Nr. 90/2023,“).

Im Ausdruck „lit f“ fehlt der Abkürzungspunkt.

Im vorletzten Satz sollte es eingangs „Demnach ist die Eintragung“ lauten.

Zu Z 26 (§ 19 Abs. 2):

Es sollte jeweils vollständig „KFG 1967“ heißen. Vor der Wortfolge „wird diese ergänzt“ wäre ein Beistrich einzufügen.

Zu Z 27 (§ 20 Abs. 3 Z 1):

Der Klammerausdruck in der Überschrift wäre zu präzisieren („§ 20 Abs. 3 Z 1“).

Zu Z 31 (§ 23 Abs. 3c):

In der Überschrift sollte das Wort „den“ ersatzlos entfallen.

Anschließend an die Wortfolgen „Bestätigung zu vermerken“ und „Führerschein handelt“ wäre jeweils ein Beistrich einzufügen.

Zu Z 34 (§ 27 Abs. 2):

Das Normzitat am Ende des zweiten Satzes sollte „§ 48 Abs. 5 des Personenstandsgesetzes 2013 – PStG 2013, BGBl. I Nr. 16/2013.“ lauten (dass die [jeweils] „geltende Fassung“ gemeint ist, wäre auch auf diese Weise klargestellt).

Zu Z 36 (§ 33 Abs. 1):

Um das Auffinden der verwiesenen Rechtsgrundlage in der RIS-Anwendung „Bundesrecht konsolidiert“ zu erleichtern und den Zitierstandards zu entsprechen, sollte der Ausdruck „Art 41 Abs. 3 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr von 1968“ durch den Ausdruck „Art. 41 Abs. 3 des Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982,“ ersetzt werden.

Zu Z 38 (§ 37 Abs. 4):

Die Verweisung auf den entsprechenden Erläuterungen-Abschnitt könnte mit „Siehe die Erläuterungen zu den Z 10 und 11 (§ 11 Abs. 6 dritter und vierter Satz).“ präzisiert werden.

Zu Z 39 (§ 37 Abs. 5):

Vgl. die legistische Bemerkung zu dieser Novellierungsanordnung.

Zu Z 40 (§ 39 Abs. 1):

In der Wortfolge „und nur einen (1) abgegeben hat“ sollte der Klammerausdruck ersatzlos entfallen.

Zur Textgegenüberstellung:

Insbesondere Folgendes fällt auf:

- In mehreren Zellen wird eine Aktualisierung der Ministerialbezeichnung ausgewiesen (BMIMI statt BMVIT), was sich jedoch in keiner Novellierungsanordnung widerspiegelt.
- In der Zelle zu § 4a Abs. 6 dritter Satz sollte in der Spalte „Geltende Fassung“ die Wortfolge „sowie der durchführenden Instruktoren wird“ nicht als änderungsgegenständlich hervorgehoben werden.
- In der Zelle zu § 4b Abs. 4 Z 6 fehlt in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ der abschließende Punkt.
- Es sollte die geltende Fassung von § 16b Abs. 3 Z 3a der vorgeschlagenen Fassung von § 16b Abs. 3 Z 3b gegenübergestellt und jeweils nur die Ziffernbezeichnung als änderungsgegenständlich hervorgehoben werden.

V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom

10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007, und vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen. Für Ministerialstimmungen besteht eine ELAK-Schnittstelle; im Übrigen steht folgende Internetseite zur Verfügung:
<https://www.parlament.gv.at/beteiligen/stellung-nehmen/ministerialentwuerfe>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 15. Dezember 2025

Für den Bundeskanzler:

Ing.Mag.Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt